



Rechnungshof
Österreich



Unabhängig und objektiv für Sie.

Bundesministerium für Arbeit
Taborstraße 1–3
1020 Wien

Wien, 9. November 2021
GZ 301.335/003–P1–3/21

Bundesgesetz, mit dem das IEF–Service–GmbH–Gesetz und das Insolvenz–Entgeltsicherungsgesetz geändert werden

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof (RH) nimmt zu dem mit Schreiben vom 29. Oktober 2021, GZ: 2021–0.481.996, übermittelten, im Betreff genannten Entwurf aus der Sicht der Rechnungs– und Gebarungskontrolle wie folgt Stellung:

(1) Der RH hat in der Vergangenheit mehrfach auf die Reformbedürftigkeit der regionalen Präsenz der IEF–Service GmbH in Anbetracht der abnehmenden Bedeutung des örtlichen Parteienverkehrs sowie aufgrund des allgemeinen technischen Fortschritts auf dem Gebiet der Kommunikation hingewiesen. Zuletzt kritisierte er im Jahr 2018, dass das damals zuständige BMASK und die IEF–Service GmbH die Empfehlung des RH aus dem Vorbericht des Jahres 2015 nicht umsetzten („Insolvenz–Entgelt–Fonds und IEF–Service GmbH; Follow–up–Überprüfung“, Reihe Bund 2018/5, TZ 6).

Aus Sicht des RH ist die im Entwurf vorgesehene Änderung der behördlichen Zuständigkeit der IEF–Service GmbH grundsätzlich geeignet, um auf Auslastungsspitzen bei der Auszahlung von Insolvenzentgelt reagieren und eine bessere Auslastung der einzelnen Standorte erreichen zu können. Allerdings wird im Entwurf selbst keine Zusammenlegung der Standorte vorgesehen. Die Errichtung oder Schließung von Standorten soll mit dem Entwurf lediglich erleichtert werden, indem die Zuständigkeit des BM zur Festlegung der Geschäftsstellen entfällt und die IEF–Service GmbH künftig zu allen Leistungen, Geschäften und Maßnahmen berechtigt sein soll, die zur Erreichung ihres Unternehmensgegenstandes notwendig oder nützlich erscheinen (§ 3 Abs. 6 IEFG i.d.F. des Entwurfs), wozu auch die Errichtung oder Schließung von Standorten zählen.

Ob mit der im Entwurf vorgesehenen Änderung der behördlichen Zuständigkeit der IEF-Service GmbH tatsächlich Einsparungspotenziale realisiert werden können, wird daher davon abhängen, wie der Arbeitsanfall auf die einzelnen Standorte verteilt wird und ob Standorte zusammengelegt bzw. geschlossen werden.

(2) Abschließend verweist der RH darauf, dass gemäß § 9 Abs. 3 der Verordnung des Bundeskanzlers über Grundsätze der wirkungsorientierten Folgenabschätzung bei Regelungsvorhaben und sonstigen Vorhaben, BGBl. II Nr. 489/2012 i.d.F. BGBl. II Nr. 67/2015, den zur Begutachtung eingeladenen Stellen im Regelfall eine Begutachtungsfrist von mindestens sechs Wochen zur Verfügung stehen soll. Diese Frist wurde im vorliegenden Fall mit einer Begutachtungsfrist von sieben Arbeitstagen ohne nähere Angabe von Gründen signifikant unterschritten.

Von dieser Stellungnahme wird jeweils eine Ausfertigung dem Präsidium des Nationalrates und dem Bundesministerium für Finanzen übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

Die Präsidentin:
Dr. Margit Kraker

F.d.R.d.A.:
Beatrix Pilat